

Neunte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 09. Januar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2013-1)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-17) zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Juli 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-132) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 10 Abs. 1 Sätze 3 und 4 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung (GVBl 2009, S. 186) in der jeweils geltenden Fassung - in Verbindung mit der Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2010 (2210-8-1-2-WFK)“ durch den Verweis auf „Art. 7 Abs. 2 BayHZG“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es findet kein Vorauswahlverfahren statt.“

 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 8 eingefügt:

„⁸Dabei ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote um maximal 1,0 Bonuspunkte möglich.“

 - bb) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden zu den Sätzen 9 und 10

3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es findet kein Vorauswahlverfahren statt.“

 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender Satz 8 eingefügt:

„⁸Dabei ist eine Verbesserung der Durchschnittsnote um maximal 1,0 Bonuspunkte möglich.“

bb) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden zu den Sätzen 9 und 10.

4. In § 16 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Die Auswahl erfolgt nach der gemäß § 27 Abs. 1 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) errechneten Durchschnittsnote. ⁴Ist eine Durchschnittsnote nicht feststellbar, erfolgt die Einordnung hinter dem letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Clearingverfahren“ durch das Wort „Clearingphase“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Clearingverfahren“ durch die Worte „die von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Clearingphase“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Am Clearingverfahren“ durch die Worte „An der Clearingphase“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Clearingverfahrens“ durch die Worte „der Clearingphase“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „im Clearingverfahren“ durch die Worte „in der Clearingphase“ ersetzt.

6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Übergangsvorschriften

Bis einschließlich des Vergabeverfahrens im Sommersemester 2013 gilt übergangsweise folgende Regelung:

§ 12 Medizin

(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,3 oder besser nachweisen können.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird zum einen der im „Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ermittelte Prozentrangwert herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Darüber hinaus werden für Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb „Jugend forscht“ Bonuspunkte gemäß Abs. 5 gewährt. ⁶Für einen abgeleiteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden Bonuspunkte gemäß Abs. 6 gewährt. ⁷Die nach Abs. 3 bis 6 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsbere-

reichtigung berücksichtigt.⁹ Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(3) ¹Soweit der Nachweis des Testergebnisses des „Test für Medizinische Studiengänge“ vorgelegt wird, werden anhand des erreichten Prozentrangwertes die Bonuspunkte ermittelt. ²Der Bonus beträgt

0,6 bei einem Prozentrang von 96 und höher,
 0,5 bei einem Prozentrang von 92 bis ausschließlich 96,
 0,4 bei einem Prozentrang von 88 bis ausschließlich 92,
 0,3 bei einem Prozentrang von 84 bis ausschließlich 88,
 0,2 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 84,
 0,1 bei einem Prozentrang von 76 bis ausschließlich 80.

³Liegt der erreichte Prozentrang unter 76 wird kein Bonus gewährt. ⁴Die ermittelten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen.

(4) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Rettungsassistent/in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Physiotherapeut/in
 Ergotherapeut/in
 Medizinische/r Fachangestellte/r (früher: Arzthelfer/in)
 Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
 Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik
 Operationstechnische/r Assistent/in
 Anästhesietechnische/r Assistent/in

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.

(5) ¹Für den ersten bis dritten Platz auf Bundes- oder Landesebene im Wettbewerb „Jugend forscht“ werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.

(6) ¹Für einen abgeleisteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden 0,1 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt.

§ 14 Zahnmedizin

(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,5 oder besser nachweisen können.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird zum einen der im „Text für Medizinische Studiengänge“ (TMS) ermittelte Prozentrangwert herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Darüber hinaus werden für Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb „Jugend forscht“ Bonuspunkte gemäß Abs. 5 gewährt. ⁶Für einen abgeleisteten Dienst gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden Bonuspunkte gemäß Abs. 6 gewährt. ⁷Die nach Abs. 3 bis 6 errechneten Bonuspunkte werden von

der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁹Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(3) ¹Soweit der Nachweis des Testergebnisses des „Test für Medizinische Studiengänge“ vorgelegt wird, werden anhand des erreichten Prozentrangwertes die Bonuspunkte ermittelt. ²Der Bonus beträgt

0,6 bei einem Prozentrang von 96 und höher,
 0,5 bei einem Prozentrang von 92 bis ausschließlich 96,
 0,4 bei einem Prozentrang von 88 bis ausschließlich 92,
 0,3 bei einem Prozentrang von 84 bis ausschließlich 88,
 0,2 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 84,
 0,1 bei einem Prozentrang von 76 bis ausschließlich 80.

³Liegt der erreichte Prozentrang unter 76 wird kein Bonus gewährt. ⁴Die ermittelten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen.

(4) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als
 Krankenschwester/Krankenpfleger
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Zahntechniker/in
 Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.

(5) ¹Für den ersten bis dritten Platz auf Bundes- oder Landesebene im Wettbewerb „Jugend forscht“ werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.

(6) ¹Für einen abgeleiteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden 0,1 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Nrn. 2 und 3 sind ihre Inhalte erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Sommersemester 2013. ³Die Regelungen des § 1 Nrn. 2 und 3 finden dagegen erstmals Anwendung für Verfahren ab dem Wintersemester 2013/14.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Dezember 2012.

Würzburg, den 10. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Neunte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 09. Januar 2013 in der Universität niedergelegt; die wurde am 10. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Januar 2013.

Würzburg, den 10. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel